**Stadtplanungsamt**
**Umweltamt**

# Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

## 33. Änderung: Bereich Bamberger Straße West

## BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht

Vorentwurf

Stand: 10.06.2025

BEGRÜNDUNG
Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
... zur 33. Änderung: Bereich Bamberger Straße West

INHALTSVERZEICHNIS


**I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 4**

**I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN) 4**

I.1.1. RECHTSGRUNDLAGEN 4

**I.2. ANLASS ZUR ÄNDERUNG – PLANUNGSZIELE 4**

**I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG 5**

I.3.1. BESTANDSANALYSE PLANUNGSBEREICH 5

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT 7

I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben 7

I.3.2.2. Fachplanungsrecht 9

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN 9

**I.4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG 10**

I.4.1. Verkehr 10

I.4.2. LANDSCHAFTSPLANUNG 10

**I.5. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN 10**

**I.6. INHALT DER ÄNDERUNG 11**

I.6.1. DERZEIT WIRKSAME FNP-DARSTELLUNG 11

I.6.2. KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN 13

I.6.3. FLÄCHENBILANZ 14

**II. UMWELTBERICHT 15**

**III. VERFAHREN 16**

**III.1. BETEILIGUNGEN 16**

III.1.1. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB 16

III.1.2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB 16

III.1.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB 16

III.1.4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB 16

**III.2. PLANRECHTFERTIGUNG / Fazit 16**

**III.3. Kosten 17**

# IV. QUELLENANGABEN

Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan, Stadt Nürnberg

Masterplan Freiraum: Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014), Stadt Nürnberg Umweltamt

Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“ (2013), Stadt Nürnberg Umweltamt

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (2013), (GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch VO vom 11.01.2022 (GVBl. S. 14)

Regionalplan Region Nürnberg (RP 7), 21. Fortschreibung (2020)

Knoblauchsland – Leitlinien der räumlichen Entwicklung Stadt Nürnberg, Stadtplanungsamt Nürnberg (2017)

# BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
zur 33. Änderung: Bereich Bamberger Straße West

# I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

## I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN)

### I.1.1. RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen für die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP) sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Parallel zu der städtebaulichen Planung werden nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 04.. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgezeigt und in die Änderung des FNP einbezogen.

## I.2. ANLASS ZUR ÄNDERUNG – PLANUNGSZIELE

Im Nürnberger Knoblauchsland zwischen den Ortsteilen Höfles und der Kriegsopfersiedlung wurde in der Vergangenheit sowohl seitens der Stadt Nürnberg als auch der Stadt Fürth eine verkehrliche Anbindung der beiden Stadtgebiete als strategische Planung angelegt. Diese Verbindung wurde im Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg in Verlängerung der Bamberger Straße als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Auf Fürther Stadtgebiet sollte eine entsprechende Verlängerung der Wilhelm-Högner-Straße den Anschluss ermöglichen.

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Nürnberg wurde in der Sitzung am 21.05.2017 das FNP-Änderungsverfahren Nr. 19 eingeleitet. Gemäß der vorliegenden Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg soll die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesene Trasse der verlängerten Bamberger Straße bis zur Stadtgrenze auf Höhe Fürth/Poppenreuth zukünftig nicht mehr dargestellt werden. Die Flächen der geplanten Trasse sollen wieder als “Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Der Einleitungsbeschluss für das Verfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 12 vom 14.06.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Einleitung der FNP-Änderung mit der Nr. 2020.20 zur Herausnahme der Verbindungsstraße auf Fürther Stadtgebiet beschlossen. Der Einleitungsbeschluss für das Verfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 1 vom 20.01.2021 öffentlich bekannt gemacht. Am 10.11.2021 wurde hierzu der Feststellungsbeschluss gefasst.

Gemäß den bereits in der 19. FNP-Änderung der Stadt Nürnberg formulierten Zielen soll die dargestellte geplante Verbindungsstraße zwischen Fürth und Nürnberg herausgenommen

werden. Die betreffenden Flächen sollen zukünftig als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden. Die 33. Änderung des FNPs wird daher als eigenständiges Verfahren eingeleitet. Damit sollen die Darstellungen des FNPs in diesem Bereich zeitnah korrigiert werden können. Zudem wird den Inhalten des Bebauungsplans Nr. 4684 Bamberger Straße Rechnung getragen, der ausschließlich den Lückenschluss der Bamberger Straße im Bereich südlich des Ortskerns des Ortsteils Schnepfenreuth beinhaltet und explizit keine Verbindungsachse nach Westen Richtung Fürther Stadtgebiet zum Ziel hat.

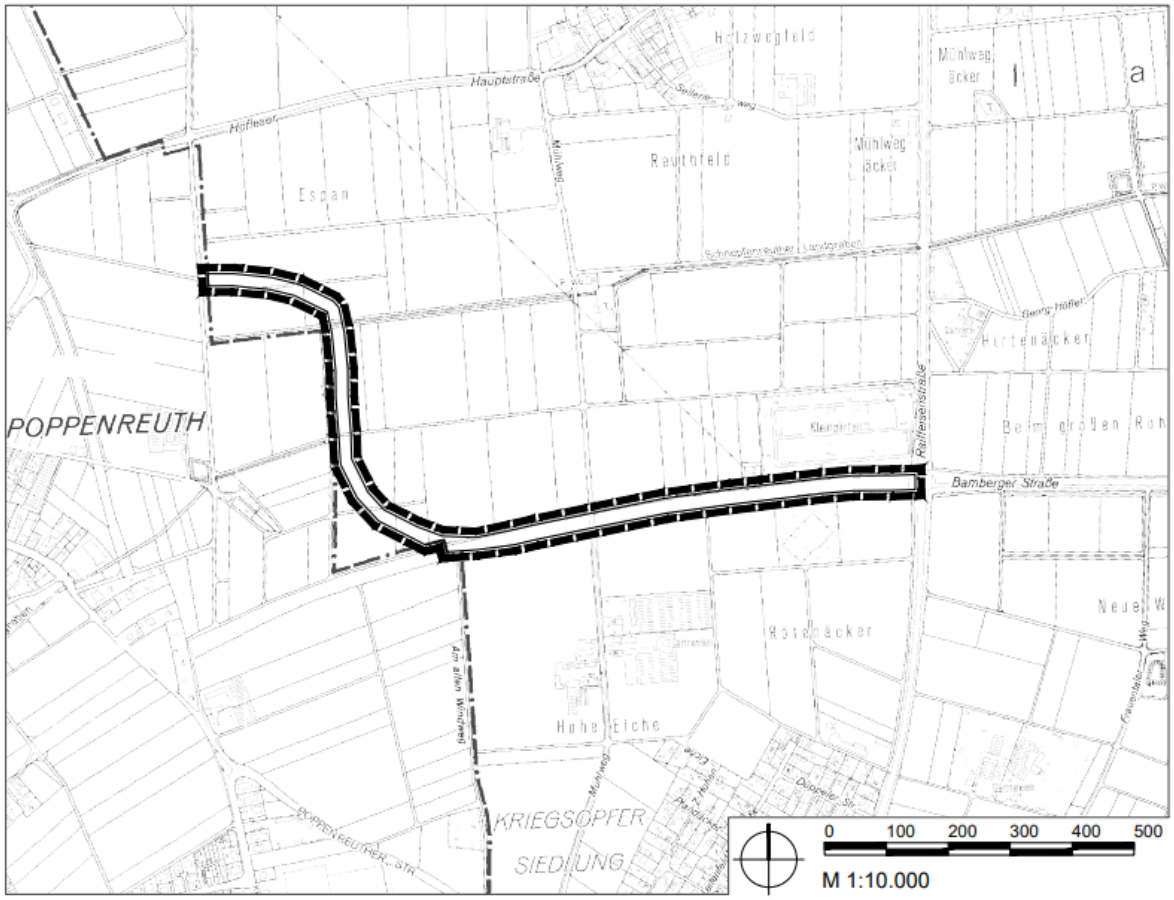
## I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

### I.3.1. BESTANDSANALYSE PLANUNGSBEREICH

Der Änderungsbereich liegt im Norden der Stadt Nürnberg an der Stadtgrenze zum Stadtgebiet Fürth zwischen den Ortsteilen Höfles und der Kriegsopfersiedlung und ist der Gemarkung Schniegling zuzuordnen. Gegenwärtig werden die betreffenden Flächen teilweise bereits landwirtschaftlich genutzt, teilweise liegen die Flächen jedoch brach oder sind mit unterschiedlichen Grünstrukturen (Gehölze) bewachsen.
Eine Teilfläche wird als Lager für Baumaterial genutzt, während Teile des Änderungsbereiches von landwirtschaftlichen Wegen gekreuzt werden. Es existieren im Änderungsbereich keinerlei oberirdische baulichen Anlagen.

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan

**33. Änderung - Bereich Bamberger Straße West**




**Zeichenerklärung**

Änderungsbereich

Abb.: 1: Änderungsbereich der 33. Änderung des FNP, Quelle: Stadt Nürnberg

Die Höhenunterschiede im Änderungsbereich sind gering. Die Flächen befinden sich auf ca. 300 - 305 m über NN.

Da es sich bei diesem Änderungsbereich aufgrund seines bisherigen Charakters als geplante Verkehrsverbindung um einen verhältnismäßig schmalen Bereich handelt (ca. 20 m), sind die unmittelbar angrenzenden Nutzungen ebenfalls zu erwähnen.

Im Kreuzungsbereich Bamberger Straße / Raiffeisenstraße grenzt nordöstlich eine Kleingartenanlage (KGV Raiffeisenstraße 111, FlSt. 143, Gem. Schnepfenreuth) an, die über die Raiffeisenstraße erschlossen ist. Unmittelbar westlich davon befindet sich auf FlSt. Nr. 144/1 ein Hochspannungsmast (Freileitung zu Erdleitung). Während die Freileitung nach Nordwesten verläuft, zweigt die Erdleitung von dort aus in östlicher und westlicher Richtung innerhalb des Änderungsbereiches ab. Neben einer Reitanlage (FlSt. 240, Gem. Schnepfenreuth), die über den im Änderungsbereich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg erschlossen ist, grenzen landwirtschaftliche Nutzungen an.

## I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT

### I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele werden durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie den Regionalplan für die „Region Nürnberg (R 7)“ bestimmt.

**Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)**
Das am 1. September 2013 in Kraft getretene LEP (inklusive der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung) definiert u.a. folgende Ziele, an die die Bauleitplanung anzupassen ist:

- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur).

Zudem sollen Planungen insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigen:

- Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (1.1.3 Ressourcen schonen).
- Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (4.4 Radverkehr).
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen).

Das vorliegende Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in Kapitel 4 “Verkehr“ den Grundsatz, Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Diese sollen so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich erfolgen. Das für die nächsten Jahre prognostizierte, zunehmende Verkehrsaufkommen erfordert eine stärkere Inanspruchnahme aller Verkehrsträger, sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr.
Kapitel 4.2 „Straßeninfrastruktur“ enthält den Grundsatz, dass bei der Entwicklung der Straßeninfrastruktur der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen soll. Dies dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes und der Reduzierung einer weiteren Freiflächeninanspruchnahme und ist deshalb aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung sinnvoll.
Deren Aus- und Neubau richtet sich nach dem Ausbauplan für die Staatstraßen. Ziele der Regionalplanung Im Hinblick auf den Vollzug der o. g. Anpassungspflicht werden nachfolgend besonders diejenigen Ziele aufgeführt, die den Abwägungsrahmen für dieses Flächennutzungsplanverfahren abstecken und durchaus unterschiedliche Nutzungsentwicklungen zulassen.

**Ziele und Grundsätze**
Kapitel 1: Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Nürnberg
Die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie das reiche Kulturerbe sollen bei der Entwicklung der Region gesichert werden. Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen.

Kapitel 2: Raumstruktur
Die polyzentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Region soll in allen Teilräumen der Region erhalten und weiterentwickelt werden.

Kapitel 5: Wirtschaft (Landwirtschaft)
Durch standortgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden. Der Erhaltung der Sonderkulturanbauflächen soll im Kerngebiet des Knoblauchslandes Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden.

Kapitel 7: Freiraumstruktur
Es ist von besonderer Bedeutung, die unterschiedlichen Naturräume und Teillandschaften der Industrieregion unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, dass
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird
- die typischen Landschaftsbilder erhalten werden
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.1

**Regionalplan Region Nürnberg (RP 7)**

Der am 01.07.1988 in Kraft getretene und laufend fortgeschriebene RP 7 konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wie folgt (Auszug):

- Das regionale Grundkonzept für den Radverkehr soll so ausgebildet werden, dass eine Verbindung der Orte miteinander und ein lückenloser Netzcharakter der Radwege entsteht (1.5.2.2. Radverkehr).
- In der Bauleitplanung und Verkehrsplanung der Gemeinden im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sollen die Belange des Schutzes vor Verkehrslärm besonders berücksichtigt werden (2.1.1. Verkehrslärm).
- Der Erhaltung der Sonderkulturanbauflächen soll im Kerngebiet des Knoblauchslandes Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden (5.4.2.5 Landwirtschaft).

Als Orientierungshilfe für die Planung gelten die folgenden Grundsätze (Auszug):

- Es ist anzustreben, dass in den von Boden und Klima begünstigten Gebieten, insbesondere im westlichen Teil des Mittelfränkischen Beckens, in Teilbereichen des Albvorlandes und der Frankenalb sowie im Knoblauchsland, vor allem Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden (2.1 Landwirtschaft).
-

**Bebauungspläne**

Es bestehen keine Bebauungspläne oder Veränderungssperren für den Änderungsbereich. Die Flächen sind dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

[1] Quelle: FNP-Änderung 2020.20 Fürth

I.3.2.2. Fachplanungsrecht

- Naturschutz und Wasserschutz
Gem. Landschaftsschutzverordnung der Stadt Fürth vom 26. Mai 1998, i.d.F. der Änderungsverordnung vom 08.02.2011 ist „der überwiegend reguliert und geradlinig verlaufende (Poppenreuther Land-) Graben[2], beidseitig mit einem Ufer- bzw. Geländestreifen von mindestens 12 m Breite“ als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

- Denkmalschutz und Bodendenkmäler
Änderungsbereich tangiert Bodendenkmal D-5-6532-0053, Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln

Es bestehen keine der nachfolgend genannten Rahmenbedingungen, die für die Inhalte der Änderung von Belang wären:

- Planfeststellungsverfahren
- gewidmete Bahnflächen
- Anbaufreiheit von Straßen
- Lärmschutzzonen
- Hochwasserschutz und wasserrechtliche Bindungen

## I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

**Allgemeines**

Wie bereits eingangs beschrieben ist zwischenzeitlich kein Bedarf für eine Anbindung an das Stadtgebiet Fürth im Rahmen einer Hauptverkehrsstraße mehr gegeben. Im Einvernehmen mit der Stadt Fürth wurde die strategische Planung diesbezüglich angepasst. Die ursprünglich durch die Stadt Nürnberg initiierte Änderung der geplanten Flächennutzungen im betreffenden Bereich wurde zwischenzeitlich auf Fürther Stadtgebiet umgesetzt. Ein Anschluss des Straßennetzes in diesem Bereich ist somit nicht mehr gewünscht und auch nicht mehr möglich.

**Knoblauchsland – Leitlinien der räumlichen Entwicklung**

In der Sitzung des AfS vom 18.05.2017 wurden die „Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ (Plan und Begründung) für das Knoblauchsland beschlossen. Sie definieren Ziele und eine Flächenstrategie für die langfristige Entwicklung des Nürnberger Knoblauchslands, die der Landwirtschaft im Hinblick auf andere Nutzungsansprüche Planungssicherheit bieten sollen. Grundlage dafür sind insbesondere die Ergebnisse des agrarstrukturellen Gutachtens[3]. Dazu zählt insbesondere, dass es sich im Knoblauchsland um strukturell gesunde, entwicklungsfähige und -bereite Landwirtschaftsbetriebe handelt[4].

---

[2] Der Schnepfenreuther Landgraben heißt auf dem Gebiet der Stadt Fürth, i, Ortsteil Poppenreuth, Poppenreuther Landgraben.

[3] Auf Beschluss des AfS vom 02.10.2014 wurde ein agrarstrukturelles Gutachten vergeben. Es wurde in der AfS-Sitzung vom 18.05.2017 zusammen mit dem Bericht „Rahmenbedingungen und Planungsgrundlagen“ behandelt, der die landschaftlichen, städtebaulichen und strukturellen Rahmenbedingungen für das Knoblauchsland zusammenstellt.

[4] s. Begründung „Leitlinien der räumlichen Entwicklung – Knoblauchsland“

**Masterplan Freiraum**

Im Masterplan Freiraum, bestehend aus dem Leitbild „Kompaktes grünes Nürnberg 2030“ sowie dem gesamtstädtischen Freiraumkonzept, wird die Entwicklung von neuen qualitätsvollen Freiräumen als wichtiges Ziel bei langfristigen städtebaulichen Entwicklungen und kurzfristigen Transformationen definiert. Das Knoblauchsland stellt als stadtnahe Kulturlandschaft der Bevölkerung hochwertige Naherholungsräume zur Verfügung und hat eine große Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. 2014 erfolgte in den Fachausschüssen (UmwA 12.03.2014, AfS 27.03.2014) ein Grundsatzbeschluss zur Verankerung des Masterplans Freiraum als planerische Grundlage in der Freiraum- und Stadtplanung. Der Masterplan Freiraum verfolgt das langfristige Ziel, die Grün- und Freiraumversorgung der Stadt Nürnberg nachhaltig zu verbessern. Seitdem wird den Fachausschüssen UmwA und AfS regelmäßig der Sachstand sowie die aktuellen und zukünftigen Schwerpunktthemen des Masterplans Freiraum berichtet. Im regelmäßig fortgeschriebenen Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg“ werde die fertiggestellten, begonnenen und noch nicht begonnenen Projekte dargestellt. In gemeinsamer Sitzung am 15.05.2025 wurde der Aktionsplan, Stand April 2025, von UmwA und AfS beschlossen.

**Bebauungsplan Nr. 4684 „Bamberger Straße“**

Im östlichen Bereich, zwischen Schnepfenreuther Hauptstraße und Spargelfeldweg, soll die Bamberger Straße im Rahmen des Bebauungsplans 4684 ertüchtigt werden. Das Verfahren wurde im Dezember 2023 eingeleitet. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung eines nicht überörtlich wirksamen Lückenschlusses in der Bamberger Straße bis zum Spargelfeldweg. Um zu verdeutlichen, dass dieser Bebauungsplan nicht als erster Schritt zu einem weiteren Aus-/Weiterbau der Bamberger Straße verstanden werden soll, soll das FNP-Änderungsverfahren 33 die weitere Trassenführung der Bamberger Straße aus dem FNP herausnehmen.

**Eigentumsverhältnisse**

Ca. 50% der Flächen befinden sich in Privateigentum. Die betroffenen Eigentümer signalisierten in der Vergangenheit ihr deutliches Interesse am Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzungen.

## I.4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

### I.4.1. VERKEHR

Mit der 33. Änderung des FNP verfolgt die Stadt Nürnberg das Ziel, die ursprünglich vorgesehene Trasse einer überörtlichen Hauptverkehrsstraße – in Verlängerung der Bamberger Straße bis zur Stadtgrenze Fürth – aus dem Flächennutzungsplan zu streichen.

### I.4.2. LANDSCHAFTSPLANUNG

Landschaftsplanerische Veränderungen werden durch diese FNP-Änderung nicht verursacht, da es sich bei der Änderung um eine Rücknahme einer nur strategischen Planung für eine Verkehrsanbindung handelt. In die realen, örtlichen Gegebenheiten wird insofern nicht eingegriffen, die Bestandssituation bleibt unberührt.

## I.5. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Eine Prüfung von Planungsalternativen ist im Rahmen der 33. Änderung des FNP erfolgt. Aufgrund der bereits durch die Stadt Fürth umgesetzten Kappung der ursprünglich angedachten Anbindung in Übereinstimmung mit den Planungszielen der Stadt Nürnberg ist die grundsätzliche Rücknahme der Trasse alternativlos. Möglichkeiten ergeben sich lediglich bei der zukünftigen Nachnutzung als landwirtschaftliche und ökologisch wertvolle Fläche. Die Darstellung

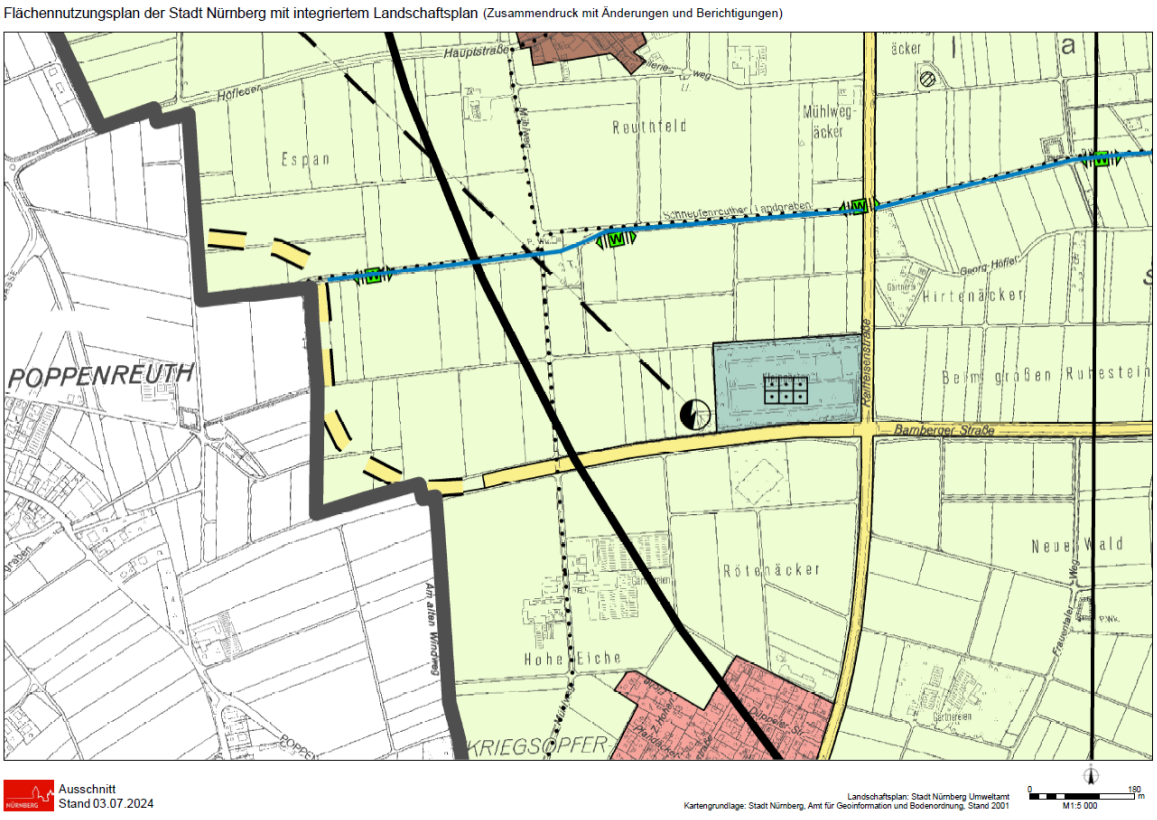
einer landwirtschaftlichen Nutzung ermöglicht auf Ebene des FNP auch Fuß- und Radwegeverbindungen sowie Grünflächen unterschiedlichster Art und Ausprägung, die für diesen Bereich in Frage kommen. Insofern erscheint die geplante Darstellung als die beste Alternative.

## I.6. INHALT DER ÄNDERUNG

### I.6.1. DERZEIT WIRKSAME FNP-DARSTELLUNG

Der FNP stellt für die betreffenden Flächen „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ als reine nachrichtliche Übernahme aus dem Rahmenverkehrsplan der Stadt Nürnberg dar. Der Abschnitt wird von zwei Liniendarstellungen gekreuzt. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Punktlinie stellt eine übergeordneten Freiraumverbindung dar, die dem Mühlweg folgt und eine Verbindung zwischen Höfles und der Kriegsopfersiedlung herstellt. Westlich davon kreuzt von Nordwest in Richtung Südost eine durchgezogene schwarze Linie, die einen Bauschutzbereich gem. §12 LuftVG symbolisiert.

Darüber hinaus ist im direkt an das Stadtgebiet Fürth angrenzenden Bereich eine „Trassenführung in Prüfung“ als „gestrichelte überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“, d.h. breite gelbe Strichlinie mit schwarzer Randlinie, dargestellt. Diese ist mit „Flächen für die Landwirtschaft“ unterlegt. Im Norden wird sie vom Schnepfenreuther Landgraben, ein Gewässer III. Ordnung gequert, dazu sind „lineare Maßnahmenbereiche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang von Fließgewässern“ symbolisch dargestellt sowie eine weitere „übergeordnete Freiraumverbindung“, die beide den in Ost-West-Richtung verlaufenden Schnepfenreuther Landgraben begleiten. in Verbindung mit zwei den Geltungsbereich kreuzenden „übergeordneten Freiraumverbindungen“ dargestellt.



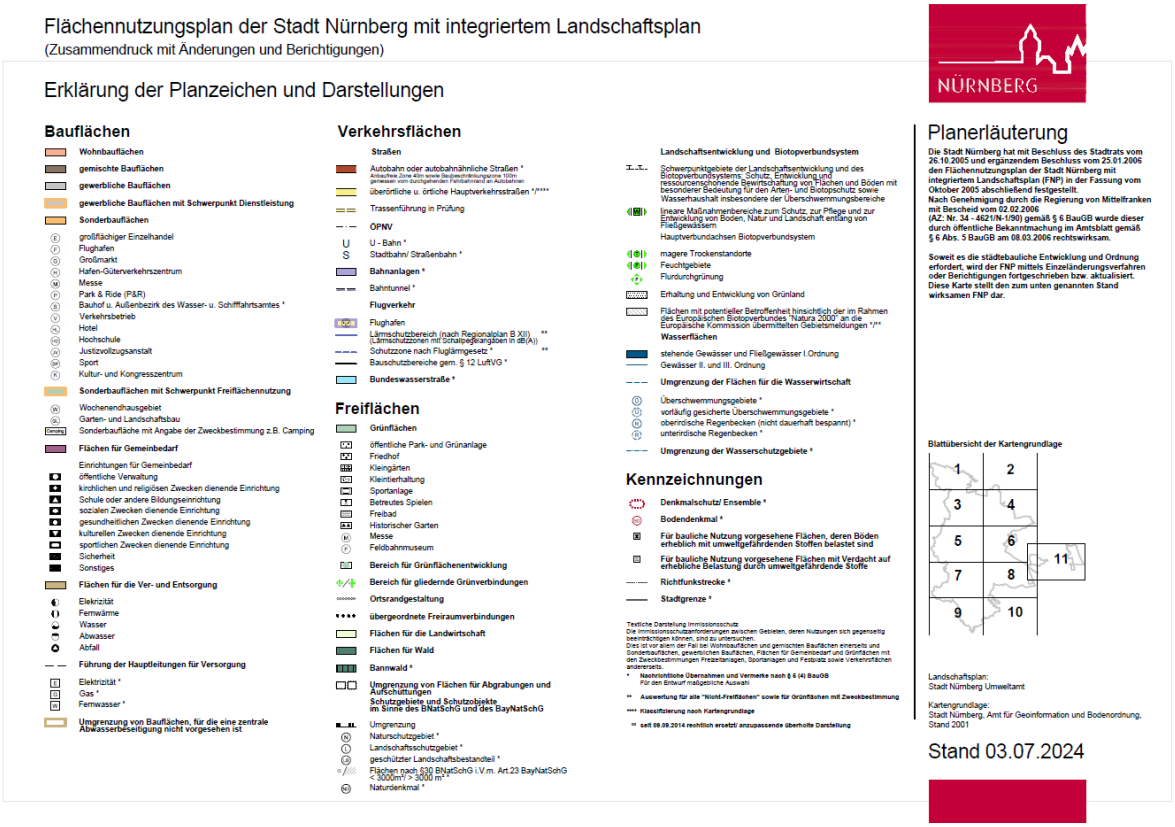
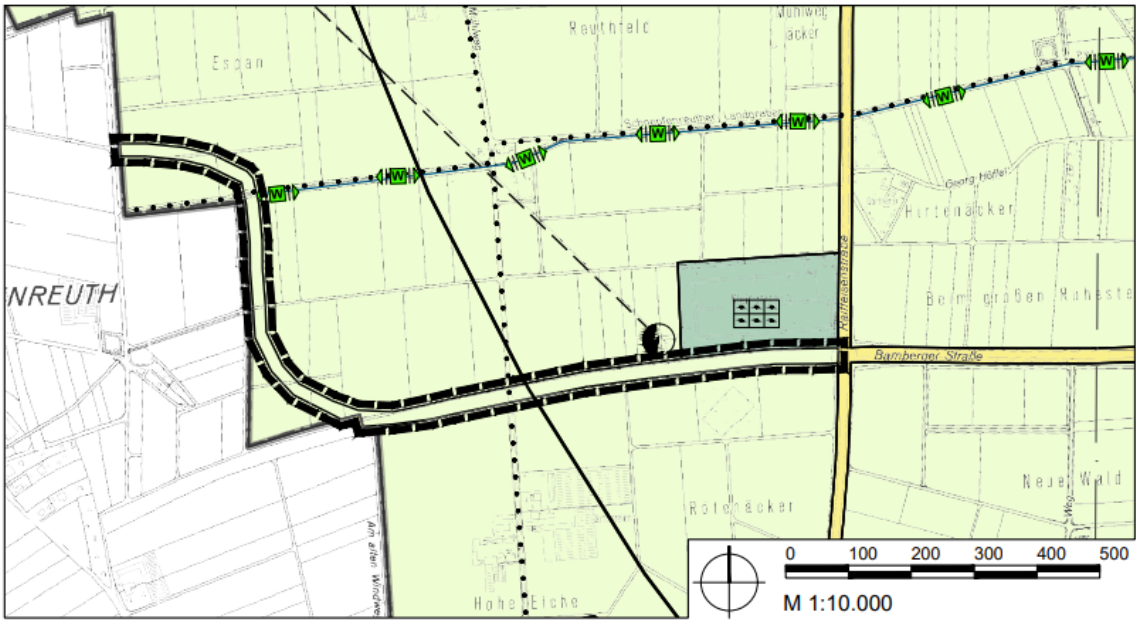




Abb.: 2: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg, Quelle: Stadt Nürnberg

## I.6.2. KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan

# 33. Änderung - Bereich Bamberger Straße West




## Zeichenerklärung

**Änderungsbereich**

**Flächen für die Ver- und Entsorgung**

Elekrizität

**Führung der Hauptleitungen für Versorgung**

Elektrizität *

### Verkehrsflächen

**Straßen**

überörtliche u. örtliche Hauptverkehrsstraßen */****

**Flugverkehr**

Bauschutzbereiche gem. § 12 LuftVG *

### Freiflächen

**Grünflächen**

Kleingärten

**übergeordnete Freiraumverbindungen**

**Flächen für die Landwirtschaft**

**Landschaftsentwicklung und Biotopverbundsystem**

lineare Maßnahmenbereiche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang von Fließgewässern

**Wasserflächen**

Gewässer II. und III. Ordnung

### Kennzeichnungen

**Richtfunkstrecke ***

**Stadtgrenze ***

Abb.: 3: Künftige Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Nürnberg, Quelle: Stadt Nürnberg

## I.6.3. FLÄCHENBILANZ

Die Größe des gesamten Änderungsbereiches beträgt ca. 3,8 ha (100%).

Ein Teil der Fläche ist im geltenden FNP mit der nachrichtlichen Übernahme „Hauptverkehrsstraße“ belegt, ein weiterer Teil der Fläche mit „landwirtschaftlicher Fläche“, die von der Signatur „Trassenführung in Prüfung teilweise überdeckt wird.
Die künftige Darstellung wird zu 100% landwirtschaftliche Nutzung (mit dem Planungsrecht entsprechenden tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten) sein.

| **Art der Darstellung** | **Bisherige FNP-Darstellung** | | **Künftige FNP-Darstellung** | | **Änderung** |
|---|---|---|---|---|---|
| | ca. ha | Anteil | ca. ha | Anteil | ca. ha |
| Landwirtschaftliche Flächen | 0 | 0 % | 3,8 | 100 % | + 3,8 |
| Verkehrsflächen / überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen und Trassenführung in Prüfung | 1,8<br>+<br>2,0 | 100 % | 0<br><br>0 | 0 % | - 3,8 |

# II. UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht befindet sich in Bearbeitung und wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

# III. VERFAHREN

## III.1. BETEILIGUNGEN

### III.1.1. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll parallel mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

### III.1.2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Die Beteiligung wird zeitnah nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt durchgeführt.

### III.1.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

### III.1.4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## III.2. PLANRECHTFERTIGUNG / FAZIT

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Nürnberg das Ziel, die ursprünglich vorgesehene Trasse einer überörtlichen Hauptverkehrsstraße – in Verlängerung der Bamberger Straße bis zur Stadtgrenze Fürth – aus dem Flächennutzungsplan zu streichen. Diese Maßnahme steht im Einklang mit der Entscheidung der Stadt Fürth, auf eine entsprechende Trassenführung ebenfalls zu verzichten. Damit erfolgt eine konsequente Rücknahme der strategischen Verkehrsplanung aus dem Flächennutzungsplan, womit eine städtebauliche wie umweltfachliche Neuorientierung einhergeht.

Die betroffenen Flächen sollen künftig wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Diese Rückwidmung entspricht nicht nur den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort – die Flächen sind bereits heute überwiegend unversiegelt, landwirtschaftlich genutzt oder ökologisch vorgeprägt –, sondern trägt auch zur Sicherung des stadtnahen Freiraum- und Landwirtschaftsgebiets im Knoblauchsland bei. Die geplante FNP-Änderung steht damit in Übereinstimmung mit übergeordneten planerischen Zielen auf Landes- und Regionalebene, insbesondere den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans der Region Nürnberg, die eine ressourcenschonende Raumordnung und den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen fordern.

Durch die Herausnahme der Verkehrstrasse wird keine bauliche Entwicklung angestoßen oder verändert, sodass keine Eingriffe in Natur, Landschaft oder bestehende Infrastrukturen erfolgen. Ein städtebauliches Konzept ist nicht erforderlich. Ebenso entfällt eine landschaftsplanerische Ausgleichsregelung, da keine neuen Eingriffe entstehen.

Die Änderung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der „Leitlinien der räumlichen Entwicklung für das Knoblauchsland“ sowie des „Masterplans Freiraum“. Sie fördert die Erhaltung der kleinteiligen Kulturlandschaft, unterstützt lokale Landwirtschaftsstrukturen und trägt zur klimatischen Funktion der Freiflächen bei. Zudem wird durch den Verzicht auf den Straßenneubau dem Ziel einer nachhaltigen Flächenentwicklung Rechnung getragen.

Insgesamt stärkt die 33. Änderung des Flächennutzungsplans die landschafts- und klimapolitischen Zielsetzungen der Stadt Nürnberg, entlastet potenziell konfliktträchtige Entwicklungsräume und schafft Klarheit hinsichtlich der künftigen Nutzung im Planungsgebiet. Sie ist damit fachlich begründet, planungsrechtlich gerechtfertigt und städtebaulich sinnvoll.

## III.3. KOSTEN

Es sind keine Kosten zu erwarten.

Nürnberg, den 10.06.2025

| | |
|---|---|
| Stadtplanungsamt | Umweltamt |
| gez. i.V. | gez. |
| Leibl<br>Leitung Stadtplanungsamt | Dr. Köppel<br>Leiter Umweltamt |